

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 12.08.2020	BV/2020/050
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	12.11.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.11.2020

**Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel
(Abwassersatzung)
hier: Neufassung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung).

<i>Handlungsfeld:</i> <i>Oberziel(e)</i>	6) Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Effektivität und Effizienz
Beschluss liefert Beitrag zum Handlungsfeld:	☒ ja ☐ nein
Beteiligtes Produkt:	5380-01000
Bezeichnung des Produktes:	Stadtentwässerung Wedel

Ziele

In der jüngeren Vergangenheit haben sich die Anforderungen an eine Satzung verändert. Die Bereitschaft der Bürger*innen Verfügungen kritisch zu hinterfragen, erfordert eine Satzung, die eindeutig und unmissverständlich formuliert und vor allem auch im Detail gerichtsfest ist.

Die aktuelle Fassung der Abwassersatzung ist nicht immer konsequent in der Nutzung der Begriffe oder inneren Ordnungssystematik. Einige Begriffe erwecken einen missverständlichen Eindruck, da sie im täglichen Leben anders besetzt sind. Zudem werden Begriffe in einer technischen DIN anders genutzt als in den gesetzlichen Regelungen zur Beitrags- und Gebührenerhebung.

Daher wurden Begrifflichkeiten und Überschriften, die missverständlich sein könnten, ausgetauscht bzw. erweitert und falls das nicht ausreichte, ausdrücklich definiert. Die Gelegenheit wurde darüber hinaus genutzt, **die Ordnungssystematik innerhalb der Absätze anzugleichen und Begriffe konsequent zu vereinheitlichen**. Verweise auf Gesetzesgrundlagen und Querverweise innerhalb der Satzung wurden überarbeitet und redaktionelle Änderungen wie das Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses mit Seitenzahlen und die Korrektur von Tippfehlern vorgenommen.

Jeder Abwassersatzung liegt ein Landeswassergesetz zugrunde, das in Schleswig-Holstein im November letzten Jahres neugefasst wurde und auf das nun mit korrekten Paragraphen-Angaben Bezug genommen wird. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt strenge Anforderungen an die Datenverarbeitung, die nun auch aktualisiert werden konnte.

Dies alles betrifft nicht den Regelungsinhalt und stellt keine Änderung der bestehenden Praxis dar.

Als Neuregelung findet sich die Aufnahme eines weiteren Tatbestands für eine Ordnungswidrigkeit (§ 31 Absatz 1 Ziff. 9 zweiter Halbsatz). Dieser betrifft den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheideranlagen und damit ausschließlich Gewerbetreibende. Darüber hinaus wurde der Grenzwert für Fette im Abwasser leicht erhöht und damit an die aktuellen Grenzwerte des Abwasser-Zweckverbands Südholstein angepasst.

Die im Vergleich zur alten Satzung inhaltlichen Unterschiede werden in einer kurzen Übersicht dargestellt (Anlage 2). In ihr bleiben die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten sowie der Ordnungssystematik innerhalb der Absätze, die Anpassung der Verweise, die Korrektur der Rechtschreibung und Umsetzung geschlechtergerechter Sprache unberücksichtigt.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Abwassersatzung ist eine technische Satzung, die zum einen die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung definiert und zum anderen Regelungen zu privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Zusammensetzung des Abwassers und der Einleitmenge festschreibt.

Sie ist die Grundlage, auf der Gebühren und Beiträge erhoben werden können.

Die Abwassersatzung wurde 2006 neu gefasst. Die erste Änderung erfolgte 2008, die zweite 2009 und die dritte 2018.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Satzung auf einen aktuellen rechtlichen und sprachlichen Stand vorzuhalten erhöht die Akzeptanz, hilft Missverständnisse und rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und stellt so neben der Minderung des Prozessrisikos eine erhebliche Arbeitserleichterung in der täglichen Praxis dar.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wird die Abwassersatzung nicht beschlossen, wird die Aufgabenerfüllung der Stadtentwässerung nicht eingeschränkt, da die jetzige Satzung ihre Rechtskraft behält.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 BV 2020 050 Anlage 1 Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)
- 2 BV 2020 050 Anlage 2 Änderungen Übersicht
- 3 BV 2020 050 Anlage 3 Änderungen im Fließtext bisherige Satzung

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, des § 17 Absatz 2 und des § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S.514) sowie des § 44 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1-5 und des § 111 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen.....	3
§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen	3
§ 3 Öffentliche Einrichtungen	4
§ 4 Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen.....	4
§ 5 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen.....	5
II. Abschnitt Anschluss- und Benutzung.....	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	6
§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	7
§ 9 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	10
§ 10 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung	10
§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang	11
§ 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	12
§ 13 Entwässerungsgenehmigung	13
§ 14 Antragsverfahren.....	13
§ 15 Abnahmeverfahren.....	15
III. Abschnitt Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen.....	16
§ 16 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle.....	16
§ 17 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle.....	16
§ 18 Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage	17
§ 19 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	18
§ 20 Sicherung gegen Rückstau	19
IV. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung	19
§ 21 Bau, Betrieb und Überwachung	19
§ 22 Einleitungsverbote	20
§ 23 Entleerung.....	20
V. Abschnitt Grundstücksnutzung	21
§ 24 Zutrittsrecht	21
§ 25 Grundstücksnutzung	21

VI. Abschnitt Schlussvorschriften.....	22
§ 26 Abgaben für die Abwasserbeseitigung.....	22
§ 27 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen	22
§ 28 Auskunft- und Meldepflichten	22
§ 29 Altanlagen	23
§ 30 Haftung	23
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 32 Datenverarbeitung	25
§ 33 Übergangsregelung.....	26
§ 34 In-Kraft-Treten	27
Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1	28

I. Abschnitt

Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Wedel ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Stadt Wedel betreibt durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Verrieseln von Schmutzwasser,
 2. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser,
 3. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers sowie
 4. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Stadt Wedel ist Verbandsmitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein. Der Schlamm und das Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben sowie das durch die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Wedel gesammelte Schmutzwasser werden in die Anlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (3) Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin ist diejenige Person, die im Grundbuch als Eigentümer oder Eigentümerin eingetragen ist. Ihm oder ihr gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sowie Gemeinschaften gemäß §§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (4) Betreiber oder Betreiberin ist, wer Inhaber oder Inhaberin eines Gewerbebetriebes auf einem Grundstück ist.

§ 3 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt Wedel in ihrem Gebiet öffentliche Einrichtungen.
- (2) Jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen (Abwasserbeseitigungseinrichtungen) werden gebildet
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem),
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem),
 3. zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) und
 4. zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht und für die die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht als Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von der Stadt Wedel vorgehalten und betrieben werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß Satz 1 Ziffer 2 gehören auch die Anlagen auf den Grundstücken, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht, für die die Stadt Wedel die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aber als Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhält und betreibt.

§ 4 Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 3 Absatz 2 gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt Wedel für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Reinigungsschächte, Pumpenstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Kläranlagen sowie alle Mitbenutzungsrechte an solchen Anlagen.
- (2) Zu den erforderlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch
 1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungseinrichtungen und vergleichbare Systeme und solche Anlagen, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt Wedel ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient oder zu ihrer Finanzierung beiträgt und
 3. die technischen Anlagen, die der Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, von den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 und 2 bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks (Grundstücksanschlusskanal).

- (3) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Art, Größe, Lage und Umfang, die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bei ihrer Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Stadt Wedel im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 5 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen, die der Sammlung, Rückhaltung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zuführen sowie die Revisionsschächte; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (2) Ist ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so endet der Grundstücksanschlusskanal des Hinterliegergrundstücks an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks. Verbindungsleitungen vom Grundstücksanschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage des Hinterliegergrundstücks. Ist das Hinterliegergrundstück an die Grundstücksentwässerungsanlage des Vorderliegergrundstücks angeschlossen und leitet hierüber in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ein, so gehört der gemeinsam genutzte Teil der Grundstücksentwässerungsanlage gemeinschaftlich zu beiden Grundstücken.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 sind die Leitungsrechte des Hinterliegergrundstücks auf dem Vorderliegergrundstück gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 zu sichern.
- (4) Wird ein Grundstück infolge einer Grundstücksteilung in Vorderliegergrundstück und Hinterliegergrundstück geteilt, so sind die Absätze 2 und 3 ab dem Zeitpunkt der Grundstücksteilung entsprechend anzuwenden.

II. Abschnitt Anschluss- und Benutzung

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Wedel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 und 19 Absatz 3, berechtigt, von der Stadt Wedel zu verlangen, dass sein oder ihr Grundstück an die bestehende zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde Grundstücke ist grundsätzlich ein Leitungs-

recht erforderlich, welches durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke gesichert wird.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung einer zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich Grundstücksanschlusskanal für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der §§ 8 und 19 Absatz 3, das Recht, das auf seinem oder ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des § 10 Absatz 3 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für die Stadt Wedel vorliegt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 soweit die Stadt Wedel über den Anschluss und die Benutzung wie bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin nicht zum Anschluss seines oder ihres Grundstücks berechtigt, kann die Stadt Wedel durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (5) Die Stadt Wedel kann auf Antrag die vorübergehende oder vorläufige Einleitung unter anderem von Grundwasser, vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zulassen. Für die Einleitung wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) erhoben.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt Wedel kann den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
 3. in den Fällen des § 10 Absatz 3 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 Ziffer 2 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt Wedel zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung) für das Grundstück ergebenden Beiträgen die durch den Anschluss oder durch erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie grundsätzlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke zu sichern.

- (2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann die Herstellung neuer oder die Erweiterung, die Erneuerung, den Umbau oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung von der Stadt Wedel nicht verlangen.
- (3) Ein Grundstück liegt im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanals, wenn der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft. Unmittelbar bedeutet, dass in der Straße, an dem das anzuschließende Grundstück liegt, ein öffentlicher Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanal vorhanden ist. Die Stadt Wedel kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Ansonsten liegt ein Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 vor. Die Regelung aus Absatz 1 Satz 2 gilt dann entsprechend.

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Schmutzwasser darf nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal oder in dafür vorgesehene offene Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das nach Art und Menge so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - 1. die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - 2. die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden kann,
 - 3. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - 4. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - 5. die Funktion der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - 6. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
 - 1. Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - 2. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - 3. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - 4. infektiösen Stoffen und Medikamenten,

5. Stoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in abwassertechnischen Anlagen oder im Gewässer führen,
 6. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
 7. Kunstharz, Lack, Lösungsmittel, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
 9. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke,
 10. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 11. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
 12. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 13. Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Karbide, die Azetylen bilden, und ausgesprochen toxischen Stoffen,
 14. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromata und Phenole,
 15. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
 16. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a. wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - b. das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
 17. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte.

Die Stadt Wedel kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind
 - 1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Wedel im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zugelassen hat.
- (7) Für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser dürfen Schmutzwasserkanäle nicht benutzt werden. Die Benutzung des Niederschlagswasserkanals für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser ist nur nach vorheriger schriftlich erteilter Genehmigung zulässig. Art und Umfang der Benutzung bestimmt die Stadt Wedel in der Genehmigung. Die Genehmigung für die Benutzung des Niederschlagswasserkanals über eine Drainageleitung wird insbesondere nur dann erteilt, wenn die Einleitung des Drainagewassers über einen Sandfang und eine Hebeanlage erfolgt. Eine Genehmigung zur Benutzung kann nur auf Antrag erteilt werden.
§ 20 und § 26 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Stadt Wedel kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (9) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Abwasser nicht versickert und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 18 Absatz 6 in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird.
- (10) Darüber hinaus kann die Stadt Wedel im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtungen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die Stadt Wedel kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und/oder eine dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungsanlagen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder sonstige wassergefährdende Stoffe ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Sofern bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass die Grenzwerte gemäß dieser Satzung überschritten wurden oder dass das Betriebstagebuch nicht vorgelegt wurde, kann die Stadt Wedel gebührenpflichtige Nachuntersuchungen veranlassen.

- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Stadt Wedel kann mit Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten oder die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangen, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dies der Stadt Wedel unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt Wedel kann vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt Wedel kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Stadt Wedel ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin oder der Betreiber oder die Betreiberin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, anderenfalls die Stadt Wedel.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt Wedel verlangen, dass der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt Wedel zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 9 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Wenn der Stadt Wedel die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen die Beseitigung durch Kleinkläranlagen oder abflusslosen Abwassersammelgruben vorschreiben. Für diese Grundstücke wird die zentrale, leitungsbundene Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben. Insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6. Die Kleinkläranlagen leiten das gereinigte Abwasser in das Grundwasser ein. Für die Einleitungen sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die die Stadt Wedel beantragt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

§ 10 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Soweit der Stadt Wedel die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen die ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorschreiben. In diesen Fällen ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern oder zu verrieseln.

- (2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung auf eigene Kosten nachzuweisen.
- (3) Bestehen keine betriebsfertigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für Niederschlagswasser besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Stadt Wedel erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und eine betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zum Anschluss unmittelbar bereitsteht (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat hierfür einen Antrag nach § 13 Absatz 1 i. V. m. § 14 zu stellen und sein oder ihr Grundstück innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen. Die Verpflichtung aus Satz 1 besteht auch dann, wenn das Grundstück nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 13 ff. ist durchzuführen. Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin spätestens eine Woche vor Außerbetriebnahme der Anschlüsse der Stadt Wedel mitzuteilen.
- (4) Soll von einem Grundstück kein Niederschlagswasser und/oder Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mehr eingeleitet werden, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksanschlusskanäle an der Grundstücksgrenze einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und ein Nachweis über den fachgerechten Verschluss anzufertigen (z.B. Foto). Das Einmessungsprotokoll und der Nachweis sind der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden diese innerhalb einer gesetzten Frist nicht erbracht, lässt die Stadt Wedel auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin alle notwendigen Maßnahmen durchführen, um einen fachgerechten Verschluss des Grundstücksanschlusskanals sicherzustellen. Hierzu gehören auch eine Kamerabefahrung mit digitaler Ergebnisaufzeichnung sowie die Einmessung.
- (5) Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 15 ist durchzuführen.

- (6) Ist bei schädlichem Abwasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig (§ 8 Absatz 11), ist dieses Abwasser nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (7) Hält die Stadt Wedel keine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Abwassersammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie das Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wedel zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Fall einer Kleinkläranlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, den auf dem Grundstück anfallenden Schlamm der Stadt Wedel oder einem von ihr beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Im Fall einer abflusslosen Abwassersammelgrube ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Abwassersammelgrube einzuleiten und das Abwasser der Stadt Wedel oder einem von ihr beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung für Schmutzwasser kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks oder die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Wedel zu stellen. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang kann jederzeit gestellt werden. Wird die Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Abwassersammelgrube im Sinne von § 11 Absatz 7.
- (2) Niederschlagswasser kann von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm oder ihr auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 11. Das für die Toilettenspülung und andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gegebenenfalls befristet ausgesprochen.
- (4) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 10 Absatz 3 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt Wedel entsprechend.

§ 13 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die erstmalige Herstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, die Sanierung, die Änderung oder der Umbau von Grund-, Sammel- und Druckleitungen, Revisions- und Reinigungsschächten, Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene, abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie Abscheideranlagen bedarf einer Genehmigung, die bei der Stadt Wedel vor Baubeginn zu beantragen ist.
Dies gilt auch für alle baulichen Veränderungen wie z.B. Anbauten, Garagen, Carports und Wintergärten.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen sowie mit Auflagenvorbehalten verbunden werden. Die Genehmigung kann außerdem von einer Bedingung abhängig sein, einer Befristung unterliegen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. § 14 Absatz 4 Ziffer 9 dieser Satzung ist insbesondere zu beachten. Die Genehmigung wird vor allem dann unter Vorbehalt eines Widerrufs erlassen, wenn bei Antragstellung das Unternehmen nach § 14 Absatz 4 Ziffer 9 nicht benannt wurde oder zu befürchten ist, dass das Unternehmen entgegen § 18 Absatz 4 nicht die geforderte Eignung aufweist. Mit den in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Genehmigung zugegangen ist.
- (3) Eine erteilte Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung die Maßnahmen nach Absatz 1 fertiggestellt wurden oder die Nutzung aufgenommen wurde. Ist die Entwässerungsgenehmigung von einer Erlaubnis einer weiteren Behörde abhängig, erlischt die Entwässerungsgenehmigung in dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis der weiteren Behörde erlischt, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht fertiggestellt wurden.
- (4) Der Baubeginn ist der Stadt Wedel anzuzeigen. § 28 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach Beendigung der Maßnahmen ist der Stadt Wedel ein aktueller Bestandsplan vorzulegen.
- (6) Bei Maßnahmen, die geringfügig in die Grundstücksentwässerungsanlage eingreifen, kann ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Geringfügig ist eine Maßnahme z.B., wenn die Querschnitte der Grundleitungen ausreichend bemessen sind und keiner Änderung bedürfen, die Leitungsführung nicht geändert werden muss und keine wesentliche Veränderung der bisherigen Einleitmenge und Zusammensetzung des Abwassers zu erwarten ist. Über die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens entscheidet die Stadt Wedel.
- (7) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger oder der Rechtsnachfolgerin der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Stadt Wedel haftet nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der genehmigten Anlage oder Anlagenteile.

§ 14 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie für die weiteren in § 13 benannten Maßnahmen muss von der Grund-

stückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person schriftlich gestellt werden. Der Antrag kann auch von einer oder einem Dritten mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gestellt werden. Vollmacht bzw. Zustimmung sind nachzuweisen.

- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Namen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
 2. Lage des Grundstücks: Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück,
 3. Beschreibung des Bauvorhabens,
 4. Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage bei schon bestehender Grundstücksentwässerungsanlage,
 5. einen Nachweis über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, wenn ein fremdes Grundstück für die Entwässerung genutzt wird.
- (3) Der Antrag ist auf besonderem Vordruck zu stellen und einschließlich der relevanten Beiblätter einzureichen. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 13 Absatz 6.
- (4) Die Stadt Wedel entscheidet über den Umfang des Genehmigungsverfahrens und ist berechtigt, folgende Angaben und Unterlagen zu verlangen:
 1. eine maßstäbliche Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 2. Angaben über die Grundstücksnutzung und Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 3. Angaben über Kleinkläranlagen oder Sammelgruben;
 4. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
 5. eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 6. alle Angaben, die die Stadt Wedel für eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt;
 7. alle Angaben, die die Stadt Wedel zur Beurteilung der Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Versickerung benötigt;
 8. eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage, dabei ist vorzulegen:
 - a. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfällt, im Maßstab 1:500 oder 1:250. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grund-

wasser, sind diese gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Insbesondere ist die Größe der zu entwässernden Grundflächen in Quadratmetern anzugeben;

- b. ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschlusskanal mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusskanals der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
 - c. Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit diese zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich sind, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
 - d. eine wassertechnische Berechnung;
9. die Angabe des Unternehmens, durch das die Maßnahmen an der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen. Fehlt eine entsprechende Angabe, kann die Stadt Wedel die begehrte Genehmigung dahingehend bedingen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Benennung des Unternehmens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu ergänzen hat;
10. ein Sanierungskonzept mit Aussage zu Art und Umfang der Maßnahmen einschließlich Kennzeichnung in einem Bestandsplan bei Reparaturen und Renovierungen im grabenlosen Verfahren.
- (5) Die Stadt Wedel kann weitere Erläuterungen und Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 15 Abnahmeverfahren

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Wedel die Entwässerungsgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich aller Schachtbauwerke abgenommen hat. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung bei der Stadt Wedel anzuzeigen und eine Fachunternehmererklärung einschließlich eines der tatsächlichen Leitungsführung entsprechenden Bestandsplans vorzulegen.
- (2) Abnahme im Sinne dieser Satzung bedeutet lediglich die Inaugenscheinnahme der zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme noch freiliegenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage. Eine durchgeführte Abnahme gewährleistet nicht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in all ihren Teilen baulich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Anordnungen ausgeführt worden ist, insbesondere der erteilten Genehmigung entspricht. Etwaige rechtswidrige Zustände werden durch die Abnahme nicht genehmigt oder geheilt. Die Stadt Wedel haftet durch die Abnahme nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage oder -anlagenteile.

- (3) Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Stadt Wedel kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin bei der Abnahme die Leitungen abgedrückt oder mit anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Fernauge, untersucht und/oder auf Dichtheit geprüft werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Wedel festzusetzenden, angemessenen Frist zu beseitigen.
- (4) Die Abnahme ist mindestens 3 Werktage vorher bei der Stadt Wedel anzumelden.

III. Abschnitt

Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle (§ 4 Absatz 2 Ziffer 3) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt Wedel, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlusskanäle ist. Sind mehrere öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt Wedel, an welche öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt Wedel begründete Wünsche des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Grundstücksanschlusskanal, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück mehr als einen Anschluss für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser haben (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle). Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden.
- (3) Die Stadt Wedel kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.

§ 17 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Stadt Wedel auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Sanierung, Renovierung, Reparatur, Abtrennung und Beseitigung.
- (2) Ändert die Stadt Wedel auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 18) auf seine oder ihre Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die im Privatgelände liegt, durch eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

§ 18 Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Anlagen und Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Ableitung seines Abwassers dienen (§ 5 Absatz 1).
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt Wedel.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie gemäß den DWA-Arbeitsblättern und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu sanieren, zu reparieren, zu renovieren, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung, Renovierung, Reparatur, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb und die Dokumentation der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verantwortlich.
- (4) Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete und entsprechend § 14 Absatz 4 Ziffer 9 dieser Satzung im Antragsverfahren benannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt Wedel ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksentwässerungsanlage oder -anlagenteile einem oder einer Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er oder sie neben diesem oder dieser verantwortlich.
- (5) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle kann die Stadt Wedel den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Hebeanlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gegebenenfalls nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Stadt Wedel zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Wedel eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt Wedel nachzuweisen. Es sind Generalinspektionen gemäß der jeweils geltenden DIN in den in der DIN festgelegten Zeiträumen von zugelassenen Fachbetrieben durchzuführen und unaufgefordert der Stadt Wedel nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt Wedel oder durch ein Unternehmen nach Absatz 4 Satz 1 auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen. Die Stadt Wedel ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§§ 13 ff.). Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Grundstückseigen-

tümerinnen oder störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Wedel oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Wedel fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (8) Bei Anschluss an den Niederschlagswasserkanal sind gegebenenfalls Rückhaltemaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich. Die zulässige Einleitmenge in den Niederschlagswasserkanal wird auf Anfrage von der Stadt Wedel mitgeteilt und richtet sich nach der örtlichen Aufnahmekapazität der Ortsentwässerung. Die maßgebende Dauer der Berechnungsregenspenden ist für jedes einzelne Grundstück und dessen Randbedingungen zu ermitteln. Es ist hierbei der jeweils ungünstigste Fall maßgebend. Entsprechendes gilt bei Umbau und Erweiterungen der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 3, so hat sie der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin auf Verlangen der Stadt Wedel auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen das erforderlich machen.

§ 19 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Stadt Wedel ist
 1. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 2. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
 3. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 4. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 5. zur Beseitigung von Störungensofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verpflichtet, der Stadt Wedel hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Stadt Wedel berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib, Leben oder Umwelt ist sie hierzu verpflichtet.

- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückhalteanlagen, Versickerungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sowie der Betreiber oder die Betreiberin sind verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Bestandspläne der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Hierzu gehört auch eine Dokumentation der Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Reparatur, Renovierung, Erneuerung, Änderung, des Umbaus und der Unterhaltung aus welcher die Leitungsverläufe und Anschlüsse sowie die übrigen Bauteile der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich sind.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen übernimmt die Stadt Wedel keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt Wedel nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Ablaufstellen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegt, sind Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt abzudichten und gegen Abheben zu sichern.
- (2) Wird eine Sicherung gegen Rückstau im Sinne des Absatz 1 nicht vorgenommen, so stellt dies ein pflichtwidriges Unterlassen dar. Ist dieses Unterlassen ursächlich für einen eingetretenen Schaden, so trifft die Stadt Wedel kein Verschulden. § 30 Absatz 5 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 21 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Kleinkläranlagen insbesondere nach DIN 4261 (eingeführt in Schleswig-Holstein) und DIN 12566 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Kommt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dieser Pflicht nicht nach, so führt die Stadt Wedel

die Maßnahmen zum Bau, Betrieb und Unterhaltung anstelle der pflichtigen Person durch. Dabei entstehende Kosten sind von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zu tragen. § 26 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Abwassersammelgrube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 19 entsprechend.

§ 22 Einleitungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

§ 23 Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben werden von der Stadt Wedel oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt Wedel oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Abflusslose Abwassersammelgruben werden in der Regel im Abstand von 3 Wochen geleert. Ist außerhalb der Regelentleerung die Abfuhr des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin mit der Stadt Wedel besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ebenso wie die Kosten einer von ihm oder ihr verursachten Fehlfahrt.
- (3) Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt in Anlehnung an die DIN 4261 (eingeführt in Schleswig-Holstein) bedarfsorientiert, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat für die Wartung der Kleinkläranlage und die erforderliche halbjährliche Messung der Schlammdicke einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma nachzuweisen. Die Ergebnisse der Messungen sind der Stadt Wedel umgehend vorzulegen. Anhand der Messergebnisse wird die Abfuhr des Schlammes festgelegt.
- (4) Die Stadt Wedel teilt den Betreibern und Betreiberinnen einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Abwassersammelgrube mit, wer als Beauftragter im Gebiet der Stadt Wedel Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.
- (5) Soweit private Unternehmen als Beauftragte der Stadt Wedel die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz.

V. Abschnitt

Grundstücksnutzung

§ 24 Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen und die Benutzer oder Benutzerinnen des Grundstücks haben den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt Wedel den Zutritt zu dem Grundstück, den Gebäuden und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Abgaben erforderlich ist. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Wedel dürfen Gebäude und Räume jeglicher Art grundsätzlich nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten betreten. Betriebs- und Geschäftsräume dürfen ohne Einwilligung betreten werden, sofern die Räumlichkeiten zum Zeitpunkt des Betretens im Rahmen der geschäftlichen oder betrieblichen Nutzung offenstehen. Satz 1 und 2 gelten nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen und Besitzer oder Besitzerinnen sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 25 Grundstücksnutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Die Pflicht aus Absatz 1 betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers oder der gleichen Grundstückseigentümerin genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
Die Pflicht aus Absatz 1 entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer oder die Eigentümerin in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Unzumutbarkeit stellt die Stadt Wedel im Wege der Maßnahmenplanung oder auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers oder der betroffenen Grundstückseigentümerin vor Beginn der erforderlichen Baumaßnahmen fest.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn oder sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt Wedel. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden oder die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis der Stadt Wedel eingetragen sind.

- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Entfernung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Wedel noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm oder ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Liegen öffentliche dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf Grundstücken, die nicht Eigentum der Stadt Wedel sind, so hat der jeweilige Grundstückseigentümer oder die jeweilige Grundstückseigentümerin diejenigen Maßnahmen auf seinem oder ihrem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, die dem Ausbau, Umbau und der Instandhaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung für Niederschlagswasser dienen.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 26 Abgaben für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung, des Ausbaus, des Umbaus und der Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung).
- (2) Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle und Veränderung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung).
- (3) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Wedel Benutzungsgebühren aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).
- (4) Für im Rahmen der Indirekteinleitung erbrachte Leistungen, die Ablesung von Wasserzählern sowie für die im Antrags-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren erbrachten Leistungen gelten die Gebührenregelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung). Dies gilt auch im Falle einer Ablehnung eines Antrags.
- (5) Für die Aufwendungen der Entleerung von abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Wedel Benutzungsgebühren aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).

§ 27 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Wedel oder mit der Zustimmung der Stadt Wedel betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen durch andere Personen sind unzulässig.

§ 28 Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Alle Änderungen, die die Entwässerungssituation, die rechtliche Situation oder die Nutzung des Grundstücks betreffen, sind der Stadtentwässerung Wedel unverzüglich

mitzuteilen. Dies gilt z.B. für Betriebsstörungen oder Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage, das Wegfallen der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 11 oder eine wesentliche Veränderung der Zusammensetzung sowie der Menge des Abwassers.

- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Rechtsänderung unverzüglich der Stadtentwässerung Wedel schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder die neue Grundstückseigentümerin verpflichtet. Unterlassen der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder die bisherige oder die neue Grundstückseigentümerin die Anzeige sind beide solange Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen bis die Stadtentwässerung Wedel Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin alle erforderlichen Angaben direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt hat.

§ 29 Altanlagen

- (1) Wenn ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und dadurch zuvor genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen oder -anlagenteile außer Betrieb genommen werden, sind sämtliche nun nicht mehr genutzte Anlagenteile zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Eine solche Sicherung kann insbesondere durch Verfüllen erfolgen. Die Beseitigung oder Sicherung der außer Betrieb genommenen Grundstücksentwässerungsanlagenteile gemäß Satz 1 hat innerhalb eines Monats ab Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Monaten ab Anzeige der Fertigstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 11 Absatz 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Wedel den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin.

§ 30 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher oder die Verursacherin. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher oder die Verursacherin die Stadt Wedel von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wedel durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere des § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt Wedel den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (4) Mehrere Verursacher oder Verursacherinnen und/oder mehrere Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, z.B. durch Hochwasser, Starkregenereignisse, Frostschäden und Schneeschmelzen,
2. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
3. Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Wedel schuldhaft verursacht worden sind. Die Stadt Wedel hat insbesondere dann nicht schuldhaft gehandelt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin seine oder ihre Pflicht aus § 20 dieser Satzung zur Sicherung seines oder ihres Grundstücks gegen Rückstau nicht wahrgenommen hat und der eingetretene Schaden durch Installation einer voll funktionstüchtigen Rückstausicherung hätte verhindert werden können.

- (6) Wenn abflusslose Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 111 Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Absatz 1 sein Grundstück nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
2. § 8 Absatz 11 ein Betriebstagebuch nicht führt oder auf Verlangen vorlegt,
3. § 8 Absatz 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
4. § 8 sowie § 22 Abwasser einleitet,
5. § 11 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen anschließen lässt,
6. § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 14 den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen nicht beantragt,
7. § 11 Absatz 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ableitet,

8. §§ 13, 14 und 15 die erforderliche Genehmigung nicht einholt, anders als genehmigt baut, die Auflagen der jeweiligen Genehmigung nicht erfüllt oder die Abnahme nicht durchführen lässt,
 9. § 18 Absätze 2, 3, 4, 6 und 9 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder die erforderliche Generalinspektion nicht durchführen lässt,
 10. § 19 Absatz 1 und 2 Beauftragten der Stadt Wedel nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 11. § 19 Absatz 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 12. § 23 Absatz 1 die Entleerung behindert,
 13. § 23 Absatz 2 die notwendige Entleerung der abflusslosen Abwassersammelgrube unterlässt,
 14. § 24 Beauftragten der Stadt Wedel das Zutrittsrecht verwehrt,
 15. § 27 öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt oder
 16. § 29 Absatz 1 seine Beseitigungs- und Sicherungspflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 11 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 111 Absatz 3 des Landeswassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 134 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 32 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wedel ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), c) und e) EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere für die Ermittlung der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen oder der sonst nach dieser Satzung Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen, für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, für die Kontrolle dieser Anlagen und Einrichtungen sowie für die Kontrolle des eingeleiteten Abwassers nach Art, Menge und Herkunft erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:
1. Vor- und Nachname
 - a) der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
 - b) der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,

- c) der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 14,
- d) der Bevollmächtigten der Personen nach a) - c) und
- e) der gesetzlichen Vertreter der Personen nach a) - c),

2. Adresse

- a) der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
- b) der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,
- c) der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 14,
- d) der Bevollmächtigten der Personen nach a) - c) und
- e) der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen der Personen nach a) - c),

3. Flurstücks- und Grundbuchblattnummern,

4. Name und Adresse der abwassereinleitenden Betriebe gemäß § 8 Absatz 11 sowie jeweils Name der Inhaberin oder des Inhabers und ihrer oder seiner Bevollmächtigten,

5. Name und Adresse des ausführenden Unternehmens gemäß § 14 Absatz 4 Ziffer 9 sowie jeweils Name des Inhabers oder der Inhaberin und ihrer oder seiner Bevollmächtigten.

Soweit die Betroffenen ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- 6. Telefonnummer,
- 7. E-Mail-Adresse,
- 8. Kontoverbindung.

- (3) Die Daten werden erhoben aus Erhebungsbögen zum Abwasserkataster des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Bauakten der Bauaufsichtsbehörde, aus Akten zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, aus Verbrauchsabrechnungen und sonstigen Unterlagen der Stadt Wedel, der Stadtwerke Wedel GmbH oder sonstiger beteiligter Dritter, aus Angaben der Wasserbehörden, aus Angaben der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen und dinglich Berechtigten sowie aufgrund örtlicher Feststellungen.
- (4) Soweit sich die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, bei der Kontrolle des eingeleiteten Abwassers, bei der Abfuhr aus den Grundstücksentwässerungsanlagen oder bei der Abrechnung der Abwasserdaten eines oder einer Dritten bedient, ist sie berechtigt, die Daten gemäß der Absätze 1 und 2 in erforderlichem Umfang an diesen Dritten oder diese Dritte weiterzuleiten sowie von dem oder der Dritten mitteilen zu lassen und zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, ist berechtigt, die personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten dem Abwasser-Zweckverband Südholstein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu übermitteln.

§ 33 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) vom 30.10.2006 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 01.12.2008, der II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 15.11.2018 außer Kraft.

Wedel,

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Niels Schmidt

Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)

Grenzwerte der Beschaffenheit von Abwasser, die bei der Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Wedel einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung.

1.	Allgemeine Parameter	
a)	Temperatur	35° C
b)	pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c)	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe: (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt	300 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN EN 1825-1, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
3.	Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN EN 858-1, DIN EN 858-2, DIN 1999-100 und DIN 1999-101 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
4.	Halogenierte organische Verbindungen	
a)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a)	Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b)	Arsen* (As)	0,5 mg/l
c)	Barium* (Ba)	5 mg/l
d)	Blei* (Pb)	1 mg/l
e)	Cadmium* ⁽¹⁾ (Cd)	0,5 mg/l
f)	Chrom* (Cr)	1 mg/l
g)	Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h)	Cobalt* (Co)	2 mg/l
i)	Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j)	Nickel* (Ni)	1 mg/l
k)	Selen* (Se)	2 mg/l
l)	Silber* (Ag)	1 mg/l
m)	Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n)	Zinn* (Sn)	5 mg/l
o)	Zink* (Zn)	5 mg/l

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
----------------------------------	---

7. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
c) Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat ⁽²⁾ (SO_4)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid*	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ⁽³⁾	50 mg/l
8. Weitere organische Stoffe	
a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole ⁽⁴⁾ (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

- (*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung
- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden.

Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Unterschiede zur alten Satzung - Übersicht

(unberücksichtigt sind: Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten sowie der Ordnungssystematik innerhalb der Absätze, Anpassung der Verweise, Korrektur der Rechtschreibung und Umsetzung geschlechtergerechter Sprache)

alte Abwassersatzung	neu	neue Abwassersatzung
Nennung der Ermächtigungsgrundlagen		Neufassung, Anpassung an die aktuellen Fassungen der Gesetze und an die neuere Rechtsprechung
Überschrift „und Abwasserbeseitigungskonzept“	§ 1	gestrichen, da nicht benötigt
	§ 2 (3)	Ergänzung: „... sowie Gemeinschaften gemäß §§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).“
§ 4 (2) Ziffer 4		gestrichen, da in Ziffer 3 enthalten
„Grundstücksentwässerungsanlagen“	§ 5 Überschrift	eindeutigere Bezeichnung: „Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen“
	§ 10	Unterteilung in Absätzen 1 - 3
(3) Satz 3 alt: „Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat die Grundstücksanschlusskanäle einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden die Grundstücksanschlusskanäle nicht eingemessen und verschlossen, so führt die Stadt Wedel diese Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin durch.“	§ 11 (4)	als neuer Absatz genauer definiert: „Soll von einem Grundstück kein Niederschlagswasser und/oder Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mehr eingeleitet werden, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksanschlusskanäle an der Grundstücksgrenze einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und ein Nachweis über den fachgerechten Verschluss anzufertigen (z.B. Foto). Das Einmessungsprotokoll und der Nachweis sind der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden diese innerhalb einer gesetzten Frist nicht erbracht, lässt die Stadt Wedel auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin alle notwendigen Maßnahmen durchführen, um einen fachgerechten Verschluss des Grundstücksanschlusskanals sicherzustellen. Hierzu gehören auch eine Kamerabefahrung und digitale Ergebnisaufzeichnung sowie die Einmessung.“
(4) - (6) alt	§ 11 (5) - (7)	Verschiebung aufgrund Aufnahme eines weiteren Absatzes (§ 11(4) neu)
„Eine erteilte Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung die Maßnahmen nach Absatz 1 fertiggestellt wurden“	§ 13 (3)	Ergänzung: „... die Maßnahmen nach Absatz 1 fertiggestellt wurden <u>oder die Nutzung aufgenommen wurde.</u> “

	§ 13 (8)	neu, Klarstellung: „Die Stadt Wedel haftet nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der genehmigten Anlage oder Anlagenteile.“
	§ 15 (2)	neu, Definition des Begriffs „Abnahme“, Klarstellung der rechtlichen Folgen der Abnahme: „Abnahme im Sinne dieser Satzung bedeutet lediglich die Inaugenscheinnahme der zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme noch freiliegenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage. Eine durchgeführte Abnahme gewährleistet nicht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in all ihren Teilen baulich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Anordnungen ausgeführt worden ist, insbesondere der erteilten Genehmigung entspricht. Etwaige rechtswidrige Zustände werden durch die Abnahme nicht genehmigt oder geheilt. Die Stadt Wedel haftet durch die Abnahme nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage oder -anlagenteile.“
§ 15 (2) - (3) alt	§ 15 (3) - (4)	Verschiebung aufgrund der Aufnahme eines weiteren Absatzes (§ 15 (2) neu)
„Grundstücksentwässerungsanlagen“	§ 18	eindeutigere Bezeichnung: <u>„Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen“</u>
„Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle oder kann sie nicht rückstausicher betrieben werden, so kann die Stadt Wedel den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist.“	§ 18 (5) Satz 1	Straffung des Textes zur besseren Verständlichkeit: „Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle kann die Stadt Wedel den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Hebeanlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht möglich ist.“
„Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören (...) die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt Wedel nachzuweisen.“	§ 19 (6)	Ergänzung: „... die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt Wedel nachzuweisen. <u>Es sind Generalinspektionen gemäß der jeweils geltenden DIN in den in der DIN festgelegten Zeiträumen von zugelassenen Fachbetrieben durchzuführen und un- aufgefordert der Stadtentwässerung Wedel nachzuweisen.</u> “
„...den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten ...“,	§ 24 (1) Satz 1	Ergänzung: „...den Zutritt zu dem Grundstück, <u>den Gebäuden und Räumen zu gestatten ...</u> “

	§ 26 (2)	neu (vorher sinngemäß § 27): „Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle und Veränderung vorhandener Anschlusskanäle erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung).“
§ 26 (2) - (4) alt	§ 26 (3) - (5)	Verschiebung aufgrund der Aufnahme eines weiteren Absatzes (§ 26 (2) neu)
§ 26 (3) alt	§ 26 (4)	Da auch Ablehnungen gebührenpflichtig sind, Erweiterung um: „Dies gilt auch im Falle einer Ablehnung des Antrags.“
§ 27 alt gestrichen, nun sinngemäß § 26 (2)		
§ 28 - 35 alt	§ 27 - 34	Verschiebung aufgrund der Streichung von § 27
§ 32 (1) alt	§ 31 (1)	aufsteigend sortiert, Aufnahme eines zusätzlichen Tatbestandes unter Ziff. 9: „§ 18 Absatz 2, 3, 4, 6 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt <u>oder die erforderliche Generalinspektion nicht durchführen lässt</u> “
§ 32 (3) alt	§ 31 (3)	Ergänzung der Gesetzesgrundlage
§ 33 alt	§ 32	Neufassung Datenverarbeitung, Anpassung an die DSGVO
§ 35 alt Inkrafttreten	§ 34	Ergänzung: Außer-Kraft-Treten der alten Satzung
Schwerflüchtige lipophile Stoffe <u>250 mg/l</u>	Grenzwert-Tabelle Nr. 2	Anpassung an den AZV: Schwerflüchtige lipophile Stoffe <u>300 mg/l</u>

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)

~~Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 6), des § 18 Absatz 2 Ziffer 2.2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 69) und des § 30 Absatz 3 und des § 31 Absätze 1 und 3-5 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVBl. Schl.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom _____ folgende Satzung erlassen:~~

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, des § 17 Absatz 2 und des § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVBl. Schl.-H. S.514) sowie des § 44 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1-5 und des § 111 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11. 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVBl. Schl.-H. S. 352) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen	43
§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept	43
§ 2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen	43
§ 3 Öffentliche Einrichtungen	43
§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen	54
§ 5 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen	65
II. Abschnitt Anschluss- und Benutzung	65
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht	65
§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	76
§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	87
§ 9 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	1140
§ 10 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung	1240
§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang	1244
§ 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	1342
§ 13 Entwässerungsgenehmigung	1413
§ 14 Antragsverfahren	1513
§ 15 Abnahmeverfahren	1745
III. Abschnitt Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen	1746
§ 16 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle	1746
§ 17 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle	1846

§ 18 Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage	18 17
§ 19 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	20 18
§ 20 Sicherung gegen Rückstau	20 19

IV. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung	2119
§ 21 Bau, Betrieb und Überwachung	2119
§ 22 Einleitungsverbote	2120
§ 23 Entleerung	2120
V. Abschnitt Grundstücksbenutzung	2221
§ 24 Zutrittsrecht	2221
§ 25 Grundstücksnutzung	2221
VI. Abschnitt Schlussvorschriften	2322
§ 26 Abgaben für die Abwasserbeseitigung	2322
§ 27 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	2422
§ 28 Auskunfts- und Meldepflichten	2423
§ 29 Altanlagen	2523
§ 30 Haftung	2523
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	2624
§ 32 Datenverarbeitungsschutz	2725
§ 33 Übergangsregelung	2826
§ 34 In-Kraft-Treten	2826
Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1	3028

I. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht ~~und Abwasserbeseitigungskonzept~~

- (1) Die Stadt Wedel ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Stadt Wedel betreibt durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Verrieseln von Schmutzwasser,
 2. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser,
 3. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen **Abwassersammelg**ruben gesammelten Abwassers sowie
 4. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Stadt Wedel ist Verbandsmitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein. Der Schlamm und das Abwasser aus Hauskläranlagen und **abflusslosen Abwassers**Sammelgruben sowie das durch die städtischen Schmutzwasserkanäle gesammelte Schmutzwasser werden in die Anlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (3) **Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin**~~Grundstückseigentümer/in~~ ist diejenige Person, die im Grundbuch als **Eigentümer oder Eigentümerin**~~Eigentümer/in~~ eingetragen ist. Ihm oder ihr gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, ~~oder~~ sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte **sowie Gemeinschaften gemäß §§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).**
- (4) **Betreiber oder Betreiberin**~~Betreiber/in~~ ist, wer **Inhaber oder Inhaberin**~~Inhaber/in~~ eines Gewerbebetriebes auf einem Grundstück ist.

§ 3 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt Wedel in ihrem Gebiet öffentliche ~~Abwasserbeseitigungseinrichtungen-~~**Einrichtungen.**

(2) Jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet (**Abwasserbeseitigungseinrichtungen**)

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem),
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem),
3. zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen **Abwassersammel**Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) und
4. zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht und für die die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht als Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von der Stadt Wedel vorgehalten und betrieben werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß Satz 1 **NummerZiffer** 2 gehören auch die Anlagen auf den Grundstücken, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht, für die die Stadt Wedel die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aber als Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhält und betreibt.

§ 4 Bestandteile der **öffentlichen** Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, **öffentlichen** Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 3 Absatz 2 gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle **öffentlichen** Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt Wedel für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale **öffentlichen** Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Reinigungsschächte, Pumpenstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Kläranlagen sowie alle Mitbenutzungsrechte an solchen Anlagen.
- (2) Zu den erforderlichen **öffentlichen Abwasserbeseitigungs**Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch
 1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungseinrichtungen und vergleichbare Systeme und solche Anlagen, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der **öffentlichen** Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen ~~und Einrichtungen~~, wenn sich die Stadt Wedel ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient oder zu ihrer Finanzierung beiträgt und
 3. die technischen **AnlagenEinrichtungen**, die der Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden **AbNiederschlags**wassers dienen, von den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 **NummerZiffer** 1 und 2 bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks (Grundstücksanschlusskanal).
 - ~~4. die Grundstücksanschlusskanäle von den öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen bis zur Grundstücksgrenze.~~

- (3) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen **AbwassersammelGgGruben** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen **AbwassersammelGgGruben** gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasser**beseitigungs**anlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Art, Größe, Lage und Umfang ~~sowie~~, die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der **öffentlichen** Abwasser**beseitigungs**anlagen bei ihrer ~~Er-~~**schaffung**, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Stadt Wedel im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 5 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Rückhaltung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der öffentlichen Abwasser**beseitigungsanlagenanlage** zuführen sowie die Revisionsschächte; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose **AbwassersammelGgGruben** sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (2) Ist ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so endet der Grundstücksanschlusskanal des Hinterliegergrundstücks an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks. Verbindungsleitungen vom Grundstücksanschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage des Hinterliegergrundstücks. Ist das Hinterliegergrundstück an die Grundstücksentwässerungsanlage des Vorderliegergrundstücks angeschlossen und leitet hierüber in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ein, so gehört der gemeinsam genutzte Teil der Grundstücksentwässerungsanlage gemeinschaftlich zu beiden Grundstücken.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 sind die Leitungsrechte des Hinterliegergrundstücks auf dem Vorderliegergrundstück gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 zu sichern.
- (4) Wird ein Grundstück infolge einer Grundstücksteilung in Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke geteilt, so sind die Absätze 2 und 3 ab dem Zeitpunkt der Grundstücksteilung entsprechend anzuwenden.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzung

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Wedel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 und 19 Absatz 3, berechtigt, von der Stadt Wedel zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende ~~öffentliche~~, zentrale Abwasser**beseitigungs**einrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstü-

cke, die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist grundsätzlich ein Leitungsrecht erforderlich, welches durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke gesichert wird.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung ~~zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung~~~~des öffentlichen Abwasserkanals~~ einschließlich Grundstücksanschlusskanal für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der §§ 8 und 19 Absatz 3, das Recht, das auf seinem oder ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des ~~Absatzes 1~~~~§ 10 Satz 5~~~~Absatz 3~~ besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für die Stadt Wedel vorliegt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 ~~Nummer Ziffer~~~~- 2~~ soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei ~~eigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungs~~~~A~~anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin nicht zum Anschluss seines oder ihres Grundstücks berechtigt, kann die Stadt Wedel durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (5) Die Stadt Wedel kann auf Antrag die vorübergehende oder vorläufige Einleitung unter anderem von Grundwasser, vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage zulassen. Für die Einleitung wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (~~Gebührensatzung~~) erhoben.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt Wedel kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann~~-oder~~,
 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
 3. in den Fällen des § 10 ~~Absatz 1~~~~Satz 5~~~~Absatz 3~~ die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 ~~Nummer Ziffer~~~~- Ziffer~~ 2 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt Wedel zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung ~~der Stadt Wedel (Beitragssatzung)~~ für das Grundstück ergebenden Beiträgen die durch den Anschluss oder ~~durch~~ erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung

über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie grundsätzlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke zu sichern.

- (2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann die Herstellung neuer, ~~oder~~ die Erweiterung, die Erneuerung, den Umbau oder die Änderung bestehender ~~öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen~~ ~~Abwasseranlagen~~ zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung von der Stadt Wedel nicht verlangen.
- (3) Ein Grundstück liegt im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanals, wenn der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft. Unmittelbar bedeutet, dass in der Straße, an dem das anzuschließende Grundstück liegt, ein öffentlicher Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanal vorhanden ist. Die Stadt Wedel kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Ansonsten liegt ein Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 1 ~~Nummer~~ ~~Ziffer~~-Ziffer 2 vor. Die Regelung aus Absatz 1 Satz 2 gilt dann entsprechend.

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten ~~öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen~~ ~~Abwasseranlagen~~ dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Schmutzwasser darf nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal oder in dafür vorgesehene offene ~~Entwässerungseinrichtungen~~ ~~Entwässerungsanlagen~~ eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das nach Art und Menge so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - ~~a)~~ 1. die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - ~~b)~~ 2.) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - ~~c)~~ 3. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - ~~d)~~ 4. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - ~~e)~~ 5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - ~~f)~~ 6. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
 - ~~a)~~ 1. Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - ~~b)~~ 2. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,

- e)3. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d)4. infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e)5. Stoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in abwassertechnischen Anlagen oder im Gewässer führen,
 - f)6. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
 - g)7. Kunstharz, Lack, Lösungsmittel, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - h)8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
 - i)9. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke,
 - j)10. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - k)11. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
 - l)12. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - m)13. Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azetylen bilden, und ausgesprochen toxischen Stoffen,
 - n)14. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromata und Phenole,
 - o)15. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
 - p)16. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 1. wenn die Einleitung nach § 33-48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 2. das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
 - q)17. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte.

Die Stadt Wedel kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ~~insbesondere deren § 47 Absatz 3~~ entspricht.
- (6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind
 1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Wedel im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zugelassen hat.
- (7) Für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser dürfen Schmutzwasserkanäle nicht benutzt werden. Die Benutzung des Niederschlagswasserkanals für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser ist nur nach vorheriger schriftlich erteilter Genehmigung zulässig. Art und Umfang der Benutzung bestimmt die Stadt Wedel in der Genehmigung. Die Genehmigung für die Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals über eine Drainageleitung wird insbesondere nur dann erteilt, wenn die Einleitung des Drainagewassers über einen Sandfang und eine Hebeanlage erfolgt. Eine Genehmigung zur Benutzung kann nur auf Antrag erteilt werden.
§ 20 und § 26 Absatz 2-3 gelten entsprechend.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Stadt Wedel kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (9) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass ~~die Abwässer~~ das Abwasser nicht versickert und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 18 Absatz 6 in das Abwassernetz eingeleitet werden wird.
- (10) Darüber hinaus kann die Stadt Wedel im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die Stadt Wedel kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und/oder eine dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder sonstige wassergefährdende Stoffe ins Abwasser gelangen können,

nen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Sofern bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass die Grenzwerte gemäß dieser Satzung überschritten wurden oder dass das Betriebstagebuch nicht vorgelegt wurde, kann die Stadt Wedel gebührenpflichtige Nachuntersuchungen veranlassen.

- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Stadt Wedel kann mit Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich ~~andernfalls~~ eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten oder die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, ~~insbesondere~~ und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dies der ~~Gemeinde~~ Stadt Wedel unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt Wedel kann vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt Wedel kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Stadt Wedel ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin oder der Betreiber ~~oder~~ die Betreiberin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, ~~andernfalls~~ die Stadt Wedel.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen ~~en~~ oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt Wedel verlangen, dass der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt Wedel zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden ~~kann~~ oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 9 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Wenn der Stadt Wedel die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen die Beseitigung durch Kleinkläranlagen oder ~~abflusslosen Abwassersammelgruben~~ ~~Sammelgruben~~ vorschreiben (~~§ 31 Absatz 3 Landeswassergesetz~~). Für diese Grundstücke wird die zentrale, leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben. Insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6. Die Kleinkläranlagen leiten ~~die Abwässer~~ das gereinigte Abwasser in das Grundwasser ein. Für die Einleitungen sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die die Stadt Wedel beantragt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

§ 10 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- ~~(1)~~(1) —Soweit der Stadt Wedel die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen die ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorschreiben. In diesen Fällen ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern oder zu verrieseln.
- (2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind **von der Grundstückseigentümerin oder dem** ~~vom~~ Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung auf eigene Kosten nachzuweisen.
- (3) Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Stadt Wedel erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und eine betriebsfertige **öffentliche** Abwasserbeseitigungsanlage zum Anschluss unmittelbar bereitsteht (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat hierfür einen Antrag nach § 13 Absatz 1 i. V. m. § 14 zu stellen und sein ~~o-~~**der** ihr Grundstück innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung an die **öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** ~~Abwasseranlage~~ anzuschließen. Die Verpflichtung aus Satz 1 besteht auch dann, wenn das Grundstück nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasser**beseitigungs**anlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein ~~Anzeige~~-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 13 ff. ist durchzuführen. Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin spätestens eine Woche vor Außerbetriebnahme der Anschlüsse der Stadt Wedel mitzuteilen.
- (4) Soll von einem Grundstück kein Niederschlagswasser und/oder Schmutzwasser in die ~~öffentlichen Abwasserkanäle~~ **öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** mehr eingeleitet werden, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksanschlusskanäle an der Grundstücksgrenze einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und ein Nachweis über den fachgerechten Verschluss anzufertigen (z.B. Foto). Das Einmessungsprotokoll und der Nachweis sind der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden

diese innerhalb einer gesetzten Frist nicht erbracht, lässt die Stadt Wedel auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin alle notwendigen Maßnahmen durchführen, um einen fachgerechten Verschluss des Grundstücksanschlusskanals sicherzustellen. Hierzu gehören auch eine Kamerabefahrung und digitale Ergebnisaufzeichnung sowie die Einmessung. ~~Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat die Grundstücksanschlusskanäle einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden die Grundstücksanschlusskanäle nicht eingemessen und verschlossen, so führt die Stadt Wedel diese Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin durch.~~

(54) ~~Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen~~ Wird der öffentliche Abwasserkanal nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer oder ~~an~~ die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 15 ist durchzuführen.

(56) Ist bei schädlichem ~~an~~ Abwasser ~~ässern~~ eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Absatz 11), ~~sind diese Abwässer~~ ist dieses Abwasser nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(67) Hält die Stadt Wedel keine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor, so hat die Grundstückseigentümerin ~~oder~~ der Grundstückseigentümer eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Abwassersammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wedel zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang).

Im Fall einer Kleinkläranlage ist die Grundstückseigentümerin ~~oder~~ der Grundstückseigentümer verpflichtet, den auf dem Grundstück anfallenden Schlamm der Stadt Wedel oder einem von ihr beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

Im Fall einer abflusslosen Abwassersammelgrube ist die Grundstückseigentümerin ~~oder~~ der Grundstückseigentümer verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Abwassersammelgrube einzuleiten und das Abwasser der Stadt Wedel oder einem von ihr beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei den zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen für Schmutzwasser öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks oder die Benutzung der Einrichtung für den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.

Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang kann jederzeit gestellt werden. Wird die Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Abwassersammelgrube ~~geschlossenen Abwassergrube~~ im Sinne von § 11 Absatz 6.

- (2) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer oder ~~von~~ der Grundstückseigentümerin in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 11. Das für die Toilettenspülung und andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gegebenenfalls befristet ausgesprochen.
- (4) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 10 ~~Absatz 1 Satz 5~~ Absatz 3 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde entsprechend.

§ 13 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die erstmalige Herstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, die Sanierung, die Änderung oder der Umbau von Grund-, Sammel- und Druckleitungen, Revisions- und Reinigungsschächten, Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene, abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie Abscheideranlagen bedarf einer Genehmigung, die bei der Stadt Wedel vor Baubeginn zu beantragen ist. Dies gilt auch für alle baulichen Veränderungen wie z. B. Anbauten, Garagen, Carports und Wintergärten.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen sowie mit Auflagenvorbehalten verbunden werden. Die Genehmigung kann außerdem von einer Bedingung abhängig sein, einer Befristung unterliegen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. § 14 Absatz 4 ~~Ziffer 9 Buchstabe i)~~ dieser Satzung ist insbesondere zu beachten. Die Genehmigung wird vor allem dann unter Vorbehalt eines Widerrufs erlassen, wenn bei Antragstellung das Unternehmen nach § 14 Absatz 4 ~~Ziffer 9 Buchstabe i)~~ nicht benannt wurde oder zu befürchten ist, dass das Unternehmen entgegen § 18 Absatz 4 nicht die geforderte Eignung aufweist. Mit den in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor der Antragstellerin/dem Antragsteller die Genehmigung zugestanden ist.
- (3) Eine erteilte Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung die Maßnahmen nach Absatz 1 fertiggestellt wurden oder die Nutzung aufgenommen wurde. Ist die Entwässerungsgenehmigung von einer Erlaubnis einer weiteren Behörde abhängig, erlischt die Entwässerungsgenehmigung in dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis der weiteren Behörde erlischt, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht fertiggestellt wurden.
- (4) Der Baubeginn ist der Stadt Wedel anzuzeigen. § ~~29-28~~ Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Stadt Wedel ein aktueller Bestandsplan vorzulegen.
- (6) Bei Maßnahmen, die geringfügig in die Grundstücksentwässerungsanlage eingreifen, ~~Bei geringfügigen Eingriffen in die Grundstücksentwässerungsanlage~~ kann ein vereinfachtes

Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Geringfügig ist ~~eine Maßnahme~~~~ein Eingriff~~ z. B., wenn die Querschnitte der Grundleitungen ausreichend bemessen sind und keiner Änderung bedürfen, die Leitungsführung nicht geändert werden muss und keine wesentliche Veränderung der bisherigen Einleitmenge ~~oder und~~ Zusammensetzung des Abwassers zu erwarten ist. Über die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens entscheidet die Stadt Wedel.

- (7) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger ~~oder~~ der Rechtsnachfolgerin der Grundstückseigentümerin ~~oder~~ des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Stadt Wedel haftet nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der genehmigten Anlage oder Anlagenteile.

§ 14 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die ~~öffentlichen~~ zentralen und dezentralen Abwasseranlagen sowie den weiteren in § 13 benannten ~~Maßnahmen~~~~Bauvorhaben~~ muss von der Grundstückseigentümerin ~~oder~~ dem Grundstückseigentümer oder einer ~~Person~~ ~~von ihr~~ ~~oder ihm~~ ~~bevollmächtigten~~ ~~Person~~ ~~Bevollmächtigter/Bevollmächtigten~~ schriftlich gestellt werden. Der Antrag kann auch von einer ~~oder~~ einem Dritten mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin ~~oder~~ des Grundstückseigentümers gestellt werden. Vollmacht bzw. Zustimmung sind nachzuweisen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Namen der Grundstückseigentümerin ~~oder~~ des Grundstückseigentümers,
 - b) Lage des Grundstücks: Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück,
 - c) Beschreibung des Bauvorhabens,
 - d) Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage bei schon bestehender Grundstücksentwässerungsanlage,
 - e) einen Nachweis über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, wenn ein fremdes Grundstück für die Entwässerung genutzt wird.
- (3) Der Antrag ist auf besonderem Vordruck zu stellen und einschließlich der relevanten Beiblätter einzureichen. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 13 Absatz 6.
- (4) Die Stadt Wedel entscheidet über den Umfang des Genehmigungsverfahrens und ist berechtigt, folgende Angaben und Unterlagen zu verlangen:
 - ~~a)~~ 1. eine maßstäbliche Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 - ~~b)~~ 2. Angaben über die Grundstücksnutzung und Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;

- e) 3. Angaben über Kleinkläranlagen oder Sammelgruben;
 - d) 4. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
 - e) 5. eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - f) 6. alle Angaben, die die Stadt Wedel für eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt;
 - g) 7. alle Angaben, die die Stadt Wedel zur Beurteilung der Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Versickerung benötigt;
 - h) 8. eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage, dabei ist vorzulegen:
 - ha) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen ~~Abwässer~~ ~~Abwasser~~ anfällt, im Maßstab 1:500 oder 1:250. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasser, sind diese gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Insbesondere ist die Größe der zu entwässernden Grundflächen in Quadratmetern anzugeben;
 - hb) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschlusskanal mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusskanals der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
 - hc) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit diese zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich sind, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
 - hd) eine wassertechnische Berechnung;
 - i) 9. die Angabe des Unternehmens, durch das die Maßnahmen an der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen. Fehlt eine entsprechende Angabe, kann die Stadt Wedel die begehrte Genehmigung dahingehend bedingen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Benennung des Unternehmens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu ergänzen hat;
 - j) 10. ein Sanierungskonzept mit Aussage zu Art und Umfang der Maßnahme/n einschließlich Kennzeichnung in einem Bestandsplan bei Reparaturen und Renovierungen im grabenlosen Verfahren.
- (5) Die Stadt Wedel kann weitere Erläuterungen und Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 15 Abnahmeverfahren

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Wedel die Entwässerungsgenehmigung erteilt und die komplette Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich aller Schachtbauwerke abgenommen hat.
Die Grundstückseigentümerin ~~oder~~ der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung bei der Stadt Wedel anzuzeigen und eine Fachunternehmererklärung einschließlich eines der tatsächlichen Leitungsführung entsprechenden Bestandsplans vorzulegen.
- (42) Abnahme im Sinne dieser Satzung bedeutet lediglich die Inaugenscheinnahme der zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme noch freiliegenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage.
Eine durchgeführte Abnahme gewährleistet nicht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in all ihren Teilen baulich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Anordnungen ausgeführt worden ist, insbesondere der erteilten Genehmigung entspricht. Etwaige rechtswidrige Zustände werden durch die Abnahme nicht genehmigt oder geheilt. Die Stadt Wedel haftet durch die Abnahme nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage oder -anlagenteile.
- (32) Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Stadt Wedel kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers ~~oder~~ der Grundstückseigentümerin bei der Abnahme die Leitungen abgedrückt oder mit anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Fernauge, untersucht ~~werden~~ und/oder auf Dichtheit geprüft werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Wedel festzusetzenden, angemessenen Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Wedel keine ~~zivilrechtliche~~ Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (43) Die Abnahme ist mindestens 3 Werktage vorher bei der Stadt Wedel anzumelden.

III. Abschnitt:

Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle (§ 4 Absatz 2 ~~Nummer 4~~ Ziffer 3) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt Wedel, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlusskanäle ist. Sind mehrere ~~Abwasserkanäle (Sammler)~~ öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt Wedel, an welchen ~~Abwasserkanal~~ Abwasserbeseitigungsanlage das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt Wedel begründete Wünsche des Grundstückseigentümers ~~oder~~ der Grundstückseigentümerin.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück mehr als einen Anschluss für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser haben (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle). Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden.

- (3) Die Stadt Wedel kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an ~~einem~~ **einen** gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben. Die beteiligten Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 17 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Stadt Wedel auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Sanierung, Renovierung, Reparatur, Abtrennung und Beseitigung.
- (2) Ändert die Stadt Wedel auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 18) auf seine **oder ihre** Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ~~ein öffentlicher Sammler~~ **eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**, ~~die~~ **in** im Privatgelände liegt, durch ~~einen Sammler~~ **eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage** im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

§ 18 Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Anlagen und Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Ableitung seines Abwassers dienen (§ 5 Absatz 1).
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt Wedel.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie gemäß den DWA-Arbeitsblättern und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu sanieren, zu reparieren, zu renovieren, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung, Renovierung, Reparatur, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb und die Dokumentation der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verantwortlich.
- (4) Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete und entsprechend § 14 Absatz 4 ~~Ziffer 9 Buchstabe i)~~ dieser Satzung im Antragsverfahren benannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt Wedel ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die **Grundstücksentwässerungsanlage** oder ~~a~~ **Anlagenteile** einem oder einer Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er oder sie neben diesem oder dieser verantwortlich.

- (5) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle ~~oder kann sie nicht rückstausicher betrieben werden, so~~ kann die Stadt Wedel den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Hebeanlage eine ordnungsgemäße Beseitigung ~~der des Abwässer Abwassers bei einer~~nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ~~entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage~~ nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ~~gegebenenfalls~~ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Stadt Wedel zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt Wedel eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt Wedel nachzuweisen. Es sind Generalinspektionen gemäß der jeweils geltenden DIN ~~Generalinspektionen~~ in den in der DIN festgelegten Zeiträumen von zugelassenen Fachbetrieben durchzuführen und unaufgefordert der Stadtentwässerung Wedel nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt Wedel oder durch ein Unternehmen nach Absatz 4 Satz 1 auf Kosten des Grundstückseigentümers ~~oder~~ der Grundstückseigentümerin an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Stadt Wedel ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§§ ~~14-13~~ ff.). Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen oder störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen ~~Einrichtungen~~ der Stadt Wedel oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Wedel fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Bei Anschluss an den Niederschlagswasserkanal sind gegebenenfalls Rückhaltemaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich. Die zulässige Einleitmenge in den Niederschlagswasserkanal wird auf Anfrage von der Stadt Wedel mitgeteilt und richtet sich nach der örtlichen Aufnahmekapazität der Ortsentwässerung. Die maßgebende Dauer der Berechnungsregenspenden ist für jedes einzelne Grundstück und dessen Randbedingungen zu ermitteln. Es ist hierbei der jeweils ungünstigste Fall maßgebend. Entsprechendes gilt bei Umbau und Erweiterungen der bestehenden ~~Anlage~~Grundstücksentwässerungsanlage.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 3, so hat sie der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin auf Verlangen der Stadt Wedel auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 19 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ~~Den~~ mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt Wedel ist
 - a) 1. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) 2. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
 - c) 3. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) 4. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) 5. zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, ~~er~~ auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verpflichtet, der Stadt Wedel hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ~~so~~ ist die Stadt Wedel berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib, Leben oder Umwelt ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückhalteanlagen, Versickerungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sowie der Betreiber ~~oder~~ die Betreiberin sind verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Bestandspläne der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Hierzu gehört auch eine Dokumentation der Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Reparatur, Renovierung, Erneuerung, Änderung, des Umbaus und der Unterhaltung aus welcher die Leitungsverläufe und Anschlüsse sowie die übrigen Bauteile der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich sind.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen übernimmt die Stadt Wedel keine Haftung für die Mangelfreiheit der ~~Anlage~~ Grundstücksentwässerungsanlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu schützen.

zen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt Wedel nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in **die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** ~~das Entwässerungsnetz~~ zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegt, sind Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt **abzu-**dichten und gegen Abheben zu sichern.

- (2) Wird eine Sicherung gegen Rückstau im Sinne des Absatz 1 nicht vorgenommen, so stellt dies ein pflichtwidriges Unterlassen dar. Ist dieses Unterlassen ursächlich für einen eingetretenen Schaden, so trifft die Stadt Wedel kein Verschulden. § ~~31~~**30** Absatz 5 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 21 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Kleinkläranlagen insbesondere nach DIN 4261 (eingeführt in Schleswig-Holstein) und DIN 12566 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Kommt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dieser Pflicht nicht nach, so führt die Stadt Wedel die Maßnahmen zum Bau, Betrieb und Unterhaltung anstelle der pflichtigen Person durch. Dabei entstehende Kosten sind von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zu tragen. § 26 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose **Abwassersammelg**ruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 19 sinngemäß.

§ 22 Einleitungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslosen ~~n~~ **Abwassersammelg**ruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

§ 23 Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose **Abwassersammelg**ruben werden von der Stadt Wedel oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt Wedel oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (2) Abflusslose **Abwassersammelg**ruben werden in der Regel im Abstand von 3 Wochen geleert. Ist außerhalb der Regelentleerung die **Abfah**ung-**Abfu**hr des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin mit der Stadt Wedel besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ebenso wie die Kosten einer von ihm oder ihr verursachten Fehlfahrt.
- (3) Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt in Anlehnung an die DIN 4261 (eingeführt in Schleswig-Holstein) bedarfsorientiert, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat für die Wartung der Anlage und die erforderliche halb-jährliche Messung der Schlammdicke einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma nachzuweisen. Die Ergebnisse der Messungen sind der Stadt Wedel umgehend vorzulegen. Anhand der Messergebnisse wird die Abfuhr des Schlammes festgelegt.
- (4) Die Stadt Wedel teilt den Betreibern und Betreiberinnen einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen **Abwassersammelg**rupe mit, wer als Beauftragter im Gebiet der Stadt Wedel Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.
- (5) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § ~~30-44~~ Absatz 1 **Satz 2** Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag der Stadt Wedel.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 24 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder ~~die~~ Grundstückseigentümerin und die Benutzer oder Benutzerinnen haben den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Stadt Wedel den Zutritt zu ~~ihrem-dem~~ Grundstück, **den Gebäuden** und ~~zu ihren~~ Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Abgaben erforderlich ist. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen ~~der/~~den Beauftragten zugänglich sein.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Wedel dürfen Gebäude jeglicher Art grundsätzlich nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten betreten. Betriebs- und Geschäftsräume dürfen ohne Einwilligung betreten werden, sofern die Räumlichkeiten zum Zeitpunkt des Betretens im Rahmen der geschäftlichen oder betrieblichen Nutzung offenstehen. Satz 1 und 2 gelten nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen und Besitzer oder Besitzerinnen sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 25 Grundstücksnutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder ~~die~~ Grundstückseigentümerinnen haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet lie-

genden Grundstücke sowie erforderliche Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

- (2) Die Pflicht aus Absatz 1 betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers oder der gleichen Grundstückseigentümerin genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
Die Pflicht aus Absatz 1 entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer oder die Eigentümerin in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Unzumutbarkeit stellt die Stadt Wedel im Wege der Maßnahmenplanung ~~fest~~ oder auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers oder der betroffenen Grundstückseigentümerin vor Beginn der erforderlichen Baumaßnahmen ~~fest~~.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn oder ~~für~~ sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt Wedel. Dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden ~~und~~ oder die Nutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis der Stadt Wedel eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Wedel noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm oder ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Liegen öffentliche dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen auf Grundstücken, die nicht Eigentum der Stadt Wedel sind, so hat der jeweilige Grundstückseigentümer oder die jeweilige Grundstückseigentümerin diejenigen Maßnahmen auf seinem oder ihrem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, die dem Ausbau, Umbau und der Instandhaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung für Niederschlagswasser ~~der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung~~ dienen.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 26 Abgaben für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung, des Ausbaus, des Umbaus und der Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung).
- (2) Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle und Veränderung vorhandener Anschlusskanäle erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung).

- (23) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Wedel Benutzungsgebühren aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).
- (34) Für im Rahmen der Indirekteinleitung erbrachte Leistungen, die Ablesung von Wasserzählern sowie für die im Antrags-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren erbrachten Leistungen gelten die Gebührenregelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung). Dies gilt auch im Falle einer Ablehnung des Antrags.
- (45) Für die Aufwendungen für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Wedel Benutzungsgebühren aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).

§ 27

Kostenerstattung

~~Erhält ein Grundstück gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 zusätzliche Anschlüsse an den öffentlichen Schmutz- und/oder Niederschlagswasserkanal, so hat die Stadt Wedel nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung) Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer.~~

§ 27~~8~~ Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Wedel oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen durch andere Personen sind unzulässig.

§ 28~~9~~ Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Alle Änderungen, die die Entwässerungssituation, die rechtliche Situation oder die Nutzung des Grundstücks betreffen, sind der Stadtentwässerung Wedel unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt z. B. für Betriebsstörungen oder Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage, das Wegfallen der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 11 oder eine wesentliche Veränderung der Zusammensetzung sowie der Menge des Abwassers.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Rechtsänderung unverzüglich der Stadtentwässerung Wedel schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder die neue Grundstückseigentümerin verpflichtet. Unterlassen der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder die bisherige oder die neue Grundstückseigentümerin die Anzeige, ~~so~~ sind beide solange Gesamtschuldner, bis die Stadtentwässerung Wedel Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn der Grundstückseigentümer oder ~~die~~ Grundstückseigentümerin alle erforderlichen Angaben direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt hat.

§ ~~30~~29 Altanlagen

- (1) ~~Wird~~ Wenn ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und ~~werden~~ dadurch zuvor genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen oder -anlagenteile ~~Abwasserbeseitigungsanlagen~~ außer Betrieb genommen werden, ~~so~~ sind sämtliche nun nicht mehr genutzten Anlagenteile zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Eine solche Sicherung kann insbesondere durch Verfüllen erfolgen. Die Beseitigung oder Sicherung der außer Betrieb genommenen Anlagenteile gemäß Satz 1 hat innerhalb eines Monats ab Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Monaten ab Anzeige der Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 11 Absatz 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Wedel den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin.

§ 304 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher oder die Verursacherin. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher oder die Verursacherin die Stadt Wedel von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wedel durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz ~~5~~4 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt Wedel den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher ~~oder Verursacherinnen~~ und/oder mehrere Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - ~~a)~~ 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Starkregenereignisse, Frostschäden und Schneeschmelzen,;
 - ~~b)~~ 2. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,;
 - ~~c)~~ 3. Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung ~~oder~~;
 - ~~d)~~ 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,;

hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Wedel schuldhaft verursacht worden sind. Die Stadt Wedel hat insbesondere dann nicht schuldhaft ge-

handelt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin seine oder ihre Pflicht aus § 20 dieser Satzung zur Sicherung seines oder ihres Grundstücks gegen Rückstau nicht wahrgenommen hat und der eingetretene Schaden durch Installation einer voll funktionstüchtigen Rückstausicherung hätte verhindert werden können.

- (6) Wenn ~~abflusslose~~~~geschlossene~~ Abwasser~~sammel~~gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 ~~12~~ Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig ~~nach-gemäß~~ § ~~144-111~~ Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) 1. § 8 Absatz 1 sein Grundstück nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - b) 2. § 8 Absatz 11 ein Betriebstagebuch nicht führt oder auf Verlangen vorlegt,
 - c) 3. § 8 Absatz 14 ~~sowie § 29~~ seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - d) 4. § 8 sowie § ~~21-22~~ Abwasser einleitet,
 - e) 5. § 11 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die ~~öffentliche Abwasseranlage-~~ Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt,
 - f) 6. § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 14 den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung ~~öffentliche Abwasseranlage~~ nicht beantragt,
 - g) 7. § 11 Absatz 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet,
 - h) 8. §§ 13, 14 und 15 die erforderliche Genehmigung nicht einholt, anders als genehmigt baut, die Auflagen der jeweiligen Genehmigung nicht erfüllt oder die Abnahme nicht durchführen lässt,
 - i) 9. § 18 Absätze 2, 3, 4, 6 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt ~~oder die erforderliche Generalinspektion nicht durchführen lässt~~,
 - j) 10. § 19 Absatz 1 und 2 Beauftragten der Stadt Wedel nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - k) 11. § 19 Absatz 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - l) 12. § 23 Absatz 1 die Entleerung behindert,
 - m) 13. § 23 Absatz 2 die notwendige Grubenentleerung unterlässt,
 - n) 14. § 24 Beauftragten der Stadt Wedel das Zutrittsrecht verwehrt ~~oder~~

⊕ 15. § 28-27 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 11 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 111 Absatz 3 des Landeswassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 134 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 323 ~~Datenschutz~~ Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wedel ist ~~berechtigt~~, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung ~~berechtigt~~, die für die Durchführung dieser Satzung, insbesondere für die Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst ~~Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen~~ nach dieser Satzung ~~Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen~~, ~~und~~ für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, ~~die für~~ für die Kontrolle dieser Anlagen und Einrichtungen sowie für die Kontrolle des eingeleiteten Abwassers nach Art, Menge und Herkunft erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel zu erheben und zu verarbeiten.

(2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:

1. Vor- und Nachname

- a) der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
- b) der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,
- c) der Antragstellerin oder des Antragstellers gem. § 14,
- d) der Bevollmächtigten der Personen nach a) – c) und
- e) der gesetzlichen Vertreter der Personen nach a) – c),

2. Adresse

- a) der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
- b) der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,
- c) der Antragstellerin oder des Antragstellers gem. § 14,
- d) der Bevollmächtigten der Personen nach a) – c) und
- e) der gesetzlichen Vertreter der Personen nach a) – c),

3. Flurstücks- und Grundbuchblattnummern,

4. Name und Adresse der Abwasser einleitenden Betriebe gemäß § 8 Absatz 11 sowie jeweils Name der Inhaberin bzw. des Inhabers und ihrer bzw. seiner Bevollmächtigten,

5. Name und Adresse des ausführenden Unternehmens gem. § 13 sowie Name des Inhabers oder der Inhaberin und ihrer bzw. seiner Bevollmächtigten.

Soweit die Betroffenen ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

6. Telefonnummer,
7. E-Mail-Adresse,
8. Kontoverbindung.

- (23) Die Daten werden erhoben aus Erhebungsbögen zum Abwasserkataster des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Bauakten der Bauaufsichtsbehörde, aus Akten zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB, aus Verbrauchsabrechnungen und sonstigen Unterlagen der Stadt Wedel, der Stadtwerke Wedel GmbH oder sonstiger beteiligter Dritter, aus Angaben der Wasserbehörden, aus Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sowie aufgrund örtlicher Feststellungen.
- (43) Soweit sich die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, bei der Kontrolle des eingeleiteten Abwassers, bei der Abfuhr aus den Grundstücksentwässerungsanlagen oder bei der Abrechnung der Abwasserdaten eines Dritten bedient, ist ~~die Stadt Wedel~~ sie berechtigt, ~~die Daten gemäß der Absätze 1 und 2 in erforderlichem Umfang an diesen Dritten weiterzuleiten sowie personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang an diesen Dritten weiterzuleiten und sich die nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten~~ von dem Dritten mitteilen zu lassen und weiterzuverarbeiten.
- (54) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, ist berechtigt, die personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten dem Abwasser-Zweckverband Südholstein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu übermitteln.

§ 334 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- ~~(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß § 14 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.~~

§ 345 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) vom 30.10.2006 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 01.12.2008, der II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 15.11.2018 außer Kraft.

Wedel,

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Schmidt

Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)

Grenzwerte der Beschaffenheit von Abwasser, die bei der Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasser**beseitigungs**anlagen der Stadt Wedel einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung.

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe: (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt	300 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* ⁽¹⁾ (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l
l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n) Zinn* (Sn)	5 mg/l
o) Zink* (Zn)	5 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
c) Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat ⁽²⁾ (SO_4)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid*	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ⁽³⁾	50 mg/l
8. Weitere organische Stoffe	
a) wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole ⁽⁴⁾ (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

- (*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung
- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden.